VDSV Sportordnung

Inhalt Seite

Inhalt	1
§ 1 Vereine und ihre Mitglieder	2
§ 2 Altersklassen	2
§ 3 Startrecht (Musherlizenz)	2 - 5
§ 4 Teilnahmerecht und Ausschluss	5 - 6
§ 5 Teilnahmerecht an Deutschen Meisterschaften	6 - 7
§ 6 Veranstalter und Ausrichter	7
§ 7 Rennveranstaltungen und Meisterschaften	8 - 9
§ 8 Rennarten und Bewerbungsverfahren zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM, WM	9 - 10
§ 9 Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters einer Meisterschaft	10 - 12
§ 10 Stake-out	12
§ 11 Happy Dog Klasse	12
§ 12 Sonstiges (Was gehört zum Rennen)	12
Abschlussbestimmung	12 - 13
Anhang A: Klassen u. Altersgrenzen Dryland	14 - 15
Anhang B: Formulare zu § 3	17 ff

Verabschiedet vom VA am 09.10.2022 mit Gültigkeit (in Kraft treten) ab 01.06.2023; überarbeitet und abgestimmt am 8.7.2023 im Rahmen des Rennrichtertreffens für die Saison 2023/2024 mit Zustimmung des VA vom 08.07.2023 soll diese Sportordnung in der Saison 2023/2024 gelten.

Die Sportordnung wurde am 03.August 2024, am 9.10.2024, am 24.4.2025, am 5.7.2025, am 8.4.2026 **und am 15.8.2026** überarbeitet. Sie dient als Arbeits- und Handlungsgrundlage und kann bei Bedarf angepasst werden. Soweit sich in der praktischen Anwendung nicht aufschiebbarer Änderungsbedarf ergibt, sind die fachlich zuständigen Direktoren angehalten, eine pragmatische Lösung zu finden.

Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

§ 1 Vereine und ihre Mitglieder

Die Mitglieder aller Mitgliedsvereine des VDSV e.V. (im Weiteren: VDSV) sind berechtigt, an Rennveranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied eines Vereins des VDSV sind, können nur unter Auflagen und zusätzlichen Gebühren teilnehmen. Die Kosten regelt die Gebührenordnung. Ausnahmen hiervon sind Breitensport-, Spaß- und Demonstrationsveranstaltungen nach §7.1.4 und 7.2.2

§ 2 Altersklassen

Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten ist in den IFSS - Rennregeln geregelt. Sofern dort nicht anders bestimmt, gilt das Alter, welches der Starter am Ende der Saison erreicht hat. Mit Ende der Saison ist das Ende des Kalenderjahres gemeint, in dem die Rennsaison endet. (Beispiel: DR6 ab 17 Jahren – der Starter muss am 31.12. des der Saison folgenden Jahres 17 Jahre alt sein. Er darf also zu Beginn der Saison mit 16 Jahren bereits in DR6 starten, eventuell sogar mit 15, wenn er im vierten Quartal geboren ist).

Bei VDSV – Rennen gibt es hinsichtlich der Altersgrenzen einige Abweichungen zu den IFSS – Rennregeln. Die für den VDSV gültigen Klassen und Altersbestimmungen sind dieser Sportordnung als Anhang A angehängt. Die Geburtsjahre in der Tabelle werden jährlich angepasst. Der Übersicht halber sind in dieser Tabelle auch die Streckenlängen nach IFSS – Rennregeln angegeben.

Ist ein Rennen oder sind Rennklassen nach ICF-Regeln ausgeschrieben, gelten die Regeln der ICF (Altersklassen nach Jahrgängen, wird jährlich angepasst).

Abweichend von §3 ist in den Kinder- und Jugendklassen für ein Jahr die Voraussetzung zum Erlangen des Startrechts aufgeschoben, muss aber bis zum Beginn der nächsten Saison durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Better Mushing Seminar nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3 Startrecht / Musherlizenz

3.1 Eine gültige Musherlizenz beinhaltet das Startrecht im VDSV für den Musher.

3.1.1. Die erstmalige Beantragung der Musherlizenz erfolgt durch die Musher über die Vereine mit dem Formular 2.75. Eine Musherlizenz ist eine Saison gültig und kann jährlich durch Meldung der Vereine an den VDSV verlängert werden, bzw. wieder aufleben. Voraussetzung für die Erteilung der Musherlizenz sind:

- Mitgliedschaft in einen VDSV-Verein

- erfolgreiches Absolvieren eines Better-Mushing. Seminars soweit diese Ordnung nichts anderes regelt.
- Anerkennung der Satzung und Ordnungen des VDSV durch Unterzeichnung des Antrages (Formular 2.75) durch den Musher

Mit dem Formular 2.75 wird die erstmalige Lizenz beim VDSV beantragt. Dazu füllt der Musher den Antrag 2.75 aus, unterzeichnet ihn und leitet ihn an den Verein weiter, in dem er Mitglied ist und für den er startet. Der Verein, in dem der Musher Mitglied ist, sendet den Antrag in Kopie postalisch oder auf elektronischem Weg an den VDSV und bewahrt das Original auf.

Der Verein erklärt mit der Zusendung des Antrags auf Musherlizenz an den VDSV; dass der Musher Mitglied im Verein ist, für den das Startrecht beantragt wird.

3.1.2. Im Rahmen der Lizenzbeantragung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Hierzu erhält der Musher vom Verein die Datenschutzinformation des VDSV (Formular 2.76).

Mit dem Formular 2.77 erklärt der Musher, in welchem Umfang er mit der Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen einverstanden ist. Dieses Formular ist Bestandteil des Antrages. Es ist dem VDSV in Kopie zuzusenden und im Original im Verein zu Nachweiszwecken aufzubewahren.

3.1.3 Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Startlizenz des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.

3.2 Erteilung des Startrechts

Zuständig für die Erteilung des Startrechtes ist das Präsidium.

3.3 Wechsel des Startrechts

3.3.1 Ein Wechsel des Startrechts wird auf elektronischem Wege vom neuen Verein mit dem VDSV-Formular 2.90 beantragt. Ein Wechsel ist jederzeit ohne zusätzliche Gebühren möglich. Ein Wechsel kann maximal einmal im Geschäftsjahr erfolgen, es sei denn der bisherige Verein hat sich aufgelöst oder ist aus dem VDSV ausgetreten.

3.3.2 In dem Antrag auf Wechsel des Startrechts ist zu erklären, dass

3.3.2.1 der Musher bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt, zu dem das neue Startrecht beginnen soll, Mitglied in dem neuen Verein ist

3.3.2.2 das neue Startrecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu einem festen, nicht rückwirkend liegenden Termin beginnen soll,

3.3.2.3 der Musher auf das Startrecht gegenüber dem bisherigen Verein verzichtet und

3.3.2.4 der Musher den bisherigen Verein aufgefordert hat, die Freigabe zu erklären. Ist die Freigabe bereits erklärt, ist diese dem Antrag beizufügen. Geht nach Freigabeanforderung die Freigabe oder eine Mitteilung über ein laufendes Freigabeverfahren nach Ablauf von drei Wochen nicht ein, kann das Startrecht auch ohne Freigabe des abgebenden Vereins erteilt werden.

3.3.2.5 Für Wechsel erhebt der VDSV keine Gebühren. Der Mitgliedsbeitrag und die Gebühr für die Musherlizenz wurden vom bisherigen Verein entrichtet. Eine erneute Berechnung erfolgt nach einem Wechsel nicht.

3.4 Freigabe des abgebenden Vereins

3.4.1 Die Freigabe wird vom bisherigen Verein dem neuen Verein gegenüber mit dem VDSV-Formular 2.95 erklärt.

3.4.2 Die Freigabe kann von dem abgebenden Verein nur aus nachfolgenden Gründen verweigert werden:

3.4.2.1 wenn ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, nicht zurückgegeben wurden,

3.4.2.2 wenn Beitragsrückstände bestehen

3.4.2.3 wenn eine Verpflichtung aus einem privatrechtlichen Vertrag besteht.

3.5 Überprüfung des Startrechts

3.5.1 Wird ein Startrecht angezweifelt, entscheidet darüber der Vorstand des VDSV. Bei Unstimmigkeiten wird empfohlen den Rechtsausschuss hinzuzuziehen.

3.5.2 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer genehmigten Veranstaltung teilgenommen hat, ohne den Status eines Gaststarters einzunehmen, so wird er mit einer Wettkampfsperre von einem Monat belegt. Diese beginnt mit dem Tag der Feststellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht (gültiges Startrecht = Musherlizenz) besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

3.5.3 Wird innerhalb einer Frist von 6 Monaten festgestellt, dass das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist, wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt. Diese beginnt mit dem Tag der Feststellung, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

3.5.4 Wird im Laufe des VDSV-Geschäftsjahres festgestellt, dass das neue Startrecht zu Unrecht entzogen worden ist, so kann das vorhergehende Startrecht mit einem Änderungsantrag wieder in Kraft treten. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein ihre Gültigkeit.

3.6 Beendigung des Startrechtes

Das Startrecht erlischt, wenn die Mitgliedschaft in einem Verein endet, ohne dass ein Wechsel zu einem anderen Verein erfolgt.

Das Startrecht kann für einzelne Rennen, einen längeren Zeitraum (z.B. eine komplette Saison) oder auf Dauer verweigert werden aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutzordnung des VDSV und/ oder andere Ordnungen des VDSV. Näheres regelt die Sanktionsordnung des VDSV.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle durch den VDSV zur Verfügung gestellten Materialien (wie z.B. der Zeitnahmetransponder/HUTAG) an den zuletzt gültigen Verein zurück zu geben.

3.7 Formulare

Die Formulare 2.75, 2.76, 2.77, 2.90, 2.95 (Anhang B) sind in Verbindung mit dem Startrecht und Musherlizenz zwingend von den Vereinen zu nutzen. Sobald die Prozesse über eine digitale Plattform möglich sind, entfallen diese, ohne dass es einer sofortigen Änderung dieser Ordnung bedarf.

§ 4 Teilnahmerecht und Ausschluss

4.1 Teilnahmerecht an Veranstaltungen

4.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen ist, dass

4.1.1.1 ein gültiges Startrecht vorliegt,

4.1.1.2 die Übergangsbestimmungen in § 8 für jeden Wettbewerb beachtet sind,

4.1.1.3 die Sportler ordnungsgemäß gemeldet und frei von Verbindlichkeiten gegenüber den ausrichtenden Vereinen sind,

4.1.1.4 bei allen internationalen Einsätzen als VDSV-Kadersportler eine einheitliche Wettkampfkleidung tragen, die vom Verband organisiert wird.

4.1.1.5 Dopingkontrollen während der Veranstaltung und außerhalb der Veranstaltung gemäß den Anordnungen des VDSV und/oder den nationalen und internationalen Antidoping-Organisationen geduldet und unterstützt werden,

4.1.1.6 die Musher bzw. die Personensorgeberechtigten für eine angemessene sportärztliche Untersuchung und Sporttauglichkeit selbst verantwortlich Sorge tragen

4.1.1.7 Bei einer Suspendierung oder dem Entzug der Startberechtigung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen grundsätzlich ausgeschlossen. Entscheidungen eines anderen übergeordneten internationalen Sportfachverbandes, der den NADA-Code unterzeichnet hat, oder der NADA/WADA selber, auf Suspendierung oder Sperre eines Athleten gilt unmittelbar auch für den gesamten Wettkampfbereich des VDSV und allen von ihm oder seinen Vereinen angebotenen Veranstaltungen; dies gilt auch unabhängig und ggf. abweichend von eventuell formulierten Einschränkungen in einer solchen Entscheidung.

4.1.1.8 Der Rechtsausschuss kann von beiden Seiten (sowohl Athleten als auch Präsidium) beratend hinzugezogen werden.

4.1.2 Starten ohne Startrecht (Gäste)

Personen, die kein Startrecht nach § 3 besitzen und denen dieses nicht entzogen wurde und die nicht suspendiert sind, können an Rennen der VDSV-Vereine als Gast teilnehmen, sofern Gäste zugelassen sind. Eine Teilnahme erfolgt unter Erheben zusätzlicher Gastgebühren.

Eine Teilnahme an sonstigen Erlebnisveranstaltungen, keine Rennen der VDSV-Vereine erfolgt ohne Zahlung von zusätzlichen Gastgebühren.

Des Weiteren können Schülerinnen und Schüler, die kein Startrecht nach § 3 besitzen an allen Rennen für eine Übergangszeit von einem Jahr ab dem erstem Start teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass

4.1.2.1 die Übergangsbestimmungen in § 3 beachtet sind,

4.1.2.2 eine ordnungsgemäße Meldung erfolgt,

4.1.2.3 die Satzung und Ordnungen des VDSV für die Teilnahme anerkannt werden,

4.1.2.4 die persönlichen Daten aus der Meldung in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der »Satzung und Ordnungen« sowie der »Internationalen Wettkampfregeln der IFSS, ICF, WSA« erforderlichen Umfang verwendet und weitergegeben werden können und das Einverständnis erteilt wird, dass das eigene Bild im Rahmen der Berichterstattung über die Veranstaltung im Fernsehen, im Film oder auf Video zu Gunsten des Veranstalters verbreitet werden darf.

4.1.2.5 Dopingkontrollen während der Veranstaltung und außerhalb der Veranstaltung gemäß den Anordnungen des Rennleiters und/oder den nationalen und internationalen Antidoping-Organisationen geduldet und unterstützt werden,

4.1.2.6 die Musher bzw. die Personensorgeberechtigten für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbst verantwortlich Sorge tragen.

§ 5 Teilnahmerecht an Deutschen Meisterschaften

5.1 Die Deutschen Meisterschaften werden als Nationale Deutsche Meisterschaften ausgeschrieben und ausgefahren. Das gilt für Dryland DM, Altersklassen – DM und die DM on snow.

Es gibt eine Siegerehrung, die sich nach der Platzierung des Rennens richtet. Der/die schnellste Deutsche wird als Deutsche(r) Meister(in) geehrt, der/die Zweitschnellste als Deutsche(r) Vizemeister(in) usw.

Sämtliche Meisterschaften sind grundsätzlich offen für alle Musher, die die deutsche Staatsbürgerschaft und ein gültiges Startrecht für einen deutschen Verein haben. Ausländische Musher sind teilnahmeberechtigt, wenn Sie in ihrem Heimatland die Startberechtigung/ Lizenz ihres nationalen Verbandes (IFSS- oder WSA – Mitglied) besitzen.

Ein Sportler kann bei einer Deutschen Meisterschaft und bei Qualifikationsrennen/ Ranglistenrennen maximal in zwei Kategorien starten.

5.1.1 Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften dryland setzt eine für mindestens ein Jahr (12 Monate bis zum 1. Tag der Rennveranstaltung) bestehende, gültige Lizenz voraus sowie die Teilnahme an mindestens 3 VDSV-Rennen innerhalb der vergangenen beiden Wettkampfperioden (Saison 1.6. bis 31.5. des Folgejahres) vor der Meisterschaft. Diese Frist kann bei höherer Gewalt durch die Sportkommission angepasst werden. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften on snow sind neben der gültigen Lizenz (s.o.) zwei Rennen auf Schnee in den vergangenen beiden Wettkampfperioden Voraussetzung. Diese beiden Rennen müssen keine VDSV – Rennen sein. Es zählen auch Rennen auf Schnee im Ausland. Bei höherer Gewalt kann die Sportkommission diese Regelung anpassen.

Die Teilnahme an mindestens drei Rennen gilt auch für ausländische Starter; es muss eine Bestätigung des jeweiligen nationalen Verbandes vorgelegt werden. Das Vorliegen einer Lizenz und die Teilnahme an mindestens drei Rennen werden vom zuständigen nationalen Verband bis spätestens drei Tage nach Meldeschluss dem Sportdirektor bestätigt.

Allen Mitgliedsvereinen des VDSV wird die Möglichkeit gegeben, bei den Gespannklassen DR 4/6/8 NPB und RNB mittels einer Wildcard einen Startplatz bei einer DM zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ist auf max. drei pro Verein begrenzt und die Vergabe der Wildcards innerhalb der Gespannklassen DR 4/6/8 NPB und RNB liegt im Ermessen des Vereins. Unabdingbare Voraussetzung für die Erlangung einer Wildcard sind langjährige Erfahrungen (mind. fünf Jahre) der Musher*innen sowie die Abstimmung der Sportwarte der jeweiligen Vereine mit der Sportkommission des VDSV. Die Entscheidung trifft die Sportkommission.

5.1.2. Die Teilnehmer melden sich individuell über ein Meldeportal für eine Deutsche Meisterschaft an. Nach Meldeschluss bestätigen die Mitgliedsvereine binnen drei Tagen schriftlich (durch Nachricht an den Sportdirektor auf digitalem Weg), dass die aus dem jeweiligen Verein gemeldeten Sportler die Anforderungen gemäß § 5.1 erfüllen.

5.2 In den Ausschreibungen zu den regionalen und nationalen Meisterschaften können zusätzliche Regelungen getroffen werden, die von den Regeln der Dachverbände abweichen, sofern sie nicht die Regeln brechen, sondern nur erweitern.

5.2.1 Bei einer nationalen Meisterschaft können weitere Klassen ausgefahren werden (z.B. DRU), sofern diese beschlossen und in der Ausschreibung genannt werden

5.2.2 Streckenlängen können den örtlichen und klimatischen Bedingungen in angemessener Form angepasst werden.

5.2.3 Es kann auf nur ein Renntag gekürzt werden, es kann auf 3 Renntage erweitert werden.

5.3 Überprüfung des Teilnahmerechts und Einsprüche gegen das Teilnahmerecht.

5.3.1 Wird ein Teilnahmerecht angezweifelt, trifft am Tag der Veranstaltung der Rennleiter die Entscheidung. In allen anderen Fällen das VDSV-Präsidium.

5.3.2 Stellt der Rennleiter fest, dass ein gültiges Startrecht nicht vorliegt, ist der Wettkämpfer von der Veranstaltung auszuschließen, mit der Folge, dass alle Leistungen, die er bei der Veranstaltung erzielt hat, annulliert werden. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Wettkämpfer von dem Wettbewerb auszuschließen, für den ein Teilnahmerecht nicht besteht, mit der Folge, dass die bei diesem Wettbewerb erzielten Leistungen annulliert werden. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Wettkämpfer unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt, und die Angelegenheit ist zur nachträglichen Entscheidung dem VDSV zu übergeben.

5.3.3 Wird das Teilnahmerecht nach einer Veranstaltung angezweifelt, entscheidet darüber das Präsidium des VDSV.

5.3.4 Werden Verstöße festgestellt, die länger als 6 Monate zurückliegen, können diese nicht mehr geahndet werden.

§ 6 Veranstalter/Ausrichter

6.1 Veranstalter von Schlittenhunderennen im Wirkungskreis des VDSV und seiner Mitgliedsvereine können grundsätzlich nur die Mitgliedsvereine selber oder der VDSV sein.

6.2 Die Ausrichtung von Verbandsveranstaltungen (§§ 7.1.1. - 7.1.3) wird durch den Verbandsausschuss bestimmt. Sie kann ersatzweise durch das Präsidium des VDSV auf einen VDSV-Mitgliedsverein oder nach besonderen Vereinbarungen auch auf eine andere Organisation übertragen werden, wenn der beauftragende und genehmigende VDSV die Ausrichtung nicht selbst übernimmt. In dem Falle gilt der VDSV als Veranstalter, der ausrichtende Verein oder die Organisation als Ausrichter der Veranstaltung.

6.3 Die Übertragung durch den Mitgliedsverein auf Dritte ist gestattet und bedarf der Zustimmung durch das Präsidium des VDSV. Sie kann in begründeten Fällen vom VDSV verweigert werden.

6.4 Bei Nicht-Einhaltung der Regelungen und Bestimmungen sowie eventueller Auflagen zu Veranstaltungen kann der VDSV eine erteilte Genehmigung wieder entziehen oder Auflagen mit Fristen erteilen.

§ 7 Rennveranstaltungen und Meisterschaften

7.1 Rennveranstaltungen

Die Rennen des VDSV und seiner Mitgliedsvereine folgen dem Regelwerk der IFSS. Bei Rennen mit WSA World Cup – Status fahren die RNB – Teams nach WSA Regeln. Die

Ausschreibung und Durchführung von Rennen in den Monoklassen nach ICF steht den veranstaltenden Vereinen frei. Die VDSV Sportordnung regelt ggf. Abweichungen und ist in jedem Fall Teil des geltenden Regelwerks.

7.1.1 Deutsche Meisterschaften

Die Deutschen Meisterschaften der Elite und die Altersklassen DM sollen möglichst zum selben Datum und am selben Ort stattfinden.

7.1.2 Internationale Veranstaltungen nach IFSS, ICF, WSA-Regeln

7.1.3 Alle sonstigen, im Rennkalender des VDSV genehmigte nationale Rennveranstaltungen

7.1.3 Etappenrennen

7.1.4 Breitensportveranstaltungen

Eine Breitensportveranstaltung darf nur unter Einhaltung der Tierschutzordnung stattfinden.

Sofern bei Breitensportveranstaltungen Wertungsläufe und/oder Zeitnahmen durchgeführt werden, sind die IFSS- bzw. ICF- Rennregeln in Verbindung mit der VDSV Sportordnung in vollem Umfang anzuwenden.

Der Veranstaltungsverantwortliche muss Rahmenbedingungen, Teilnahmebedingungen und Richtlinien festlegen und dem VDSV mitteilen (Ausschreibung).

Die Prüfung der Ausschreibung einer Breitensportveranstaltung erfolgt durch den Direktor Breitensport mit Hilfe des Direktors Tierschutz und der Sportkommission.

Breitensportveranstaltungen sind

- Touren
- Breitensportveranstaltungen mit Wertung
- Bei reinen Breitensportveranstaltungen können Gäste und VDSV Sportler gemeinsam gewertet werden.
- Lernorientierte Trainingscamps (keine leistungsorientierten Trainingslager wie Kadertraining) ohne jede Zeitmessung
- Demonstrations- und Spaßveranstaltungen

Das Wort „Rennen“ sollte vermieden werden, um die klare Trennung zwischen leistungsbezogenen Rennen und Breitensportveranstaltungen deutlich zu machen. VDSV - Rennen mit Gästeklasse sind keine Breitensportveranstaltungen.

Der Teilnehmer an einer Breitensportveranstaltung benötigt keine Lizenz, jedoch sollten Grundkenntnisse im Zug- und Schlittenhundesport vorhanden sein.

Eine Breitensportveranstaltung kann nicht Teil einer Rennserie sein.

Für alle startenden Hunde auf nicht-leistungsorientierten (also lernorientierten) Trainingscamps und für Hunde auf Touren ohne Zeitnahme bis 10km Streckenlänge gilt ein

Mindestalter von 12 Monaten, über 10 km Streckenlänge beträgt das Mindestalter 15 Monate.

Für alle startenden Hunde auf Breitensportveranstaltungen ohne Zeitnahme in der Kategorie Canicross und Dogtrekking gilt ein Mindestalter von 15 Monaten.

7.2 Wettbewerbe, Renn- und Altersklassen

7.2.1 Wettbewerbe und Veranstaltungen können grundsätzlich nur in den Renn- und Altersklassen durchgeführt werden, die in den jeweils gültigen Rennregeln oder explizit in der Ausschreibung aufgeführt sind. (z.B. Kinder 7-10 Jahre sollten dann in der Ausschreibung erwähnt werden)

7.2.2 Daneben können durch das Präsidium, auf Antrag, weitere Projektdisziplinen für Altersklassen und/oder Rennklassen temporär oder dauerhaft zugelassen werden. Diese Projektdisziplinen stellen keine offiziellen Disziplinen dar, in ihnen können keine Meisterschaften durchgeführt und Ranglisten geführt werden. Das gilt auch für Breitensportveranstaltungen nach § 7.1.4

7.2.3 Die Rennklassen der Master richten sich grundsätzlich nach denen der Eliteklassen. Altersklassenstarter dürfen an allen Rennklassen der Elite teilnehmen, sofern für sie keine eigene Wertung zustande kommt. Ansonsten wird die Altersklassenwertung durch die Regeln der IFSS bzw. ICF (je nach Ausschreibung) geregelt.

7.3 Rennklassen einer Deutschen Meisterschaft

7.3.1 Deutsche Meisterschaften können in den Rennklassen durchgeführt werden, die durch die gültigen Rennregeln (IFSS, ICF, WSA und die VDSV-Sportordnung) geregelt sind.

Es wird jährlich eine DM und eine AK DM durchgeführt. Die Wertung der jeweiligen Klassen folgt nicht den Regeln der IFSS, WSA oder ICF. Es gilt nachfolgende Regelung:

7.3.2 DM und AK-DM in einer gemeinsamen Veranstaltung:

In den Monoklassen erfolgt eine Wertung nach Geschlecht (m/w). In der Eliteklasse (19-99) werden alle Sportler unabhängig von ihrem Alter gewertet. Der schnellste Erwachsene wird Deutscher Meister.

Die Ausnahme bilden School Kids, Young Boys/ Girls und Junioren, die nur in ihren jeweiligen Klassen gewertet werden und dort deutscher Meister werden können. Es müssen mindestens drei Teilnehmer pro Klasse gemeldet sein. Das Zusammenlegen von Klassen der Klassen M und W ist möglich.

Neben der Eliteklasse (19-99) werden in den Monoklassen jeweils drei Altersklassen (MM 40/50/60 und MW 40/50/60) bewertet. Eine Wertung findet bei mindestens fünf Teilnehmer statt. Sind in einer Klasse keine fünf Teilnehmer gemeldet, werden die Klassen so lange zusammengelegt, bis fünf Teilnehmer erreicht werden. Die Zusammenlegung erfolgt immer von der älteren zur nächst jüngeren Altersklasse, wobei Masters 40 nicht mit den jüngeren

Sportlern (19 – 39) zusammengelegt werden kann, da diese keine eigene Altersklasse haben, sondern in der Eliteklasse starten.

In gleicher Form werden die Starter mit reinrassigen Hunden bewertet.

Stichtag für die Wertung (einer Klasse fünf oder mehr Starter) ist der Mittwoch vor dem Rennen.

Bei dieser Form der Wertung ist es möglich, dass ein Altersklassenathlet sowohl in der Eliteklasse als auch in seiner Altersklasse eine Podiumsplatzierung erreicht.

7.3.3 DM ohne AK-DM

In den Monoklassen erfolgt eine Wertung nach Geschlecht (m/w). In der Eliteklasse (19-99) werden alle Sportler unabhängig von ihrem Alter gewertet. Der schnellste Erwachsene wird Deutscher Meister. Eine Wertung findet bei mindestens fünf Teilnehmer statt. Stichtag für die Wertung (einer Klasse fünf oder mehr Starter) ist der Mittwoch vor dem Rennen.

7.3.4 AK-DM ohne DM

In den Monoklassen erfolgt eine Wertung nach Geschlecht (m/w) in den Altersklassen (Masters 40/50/60). Eine Wertung findet bei mindestens fünf Teilnehmer statt. Sind in einer Klasse keine 5 Teilnehmer gemeldet, werden die Klassen so lange zusammengelegt, bis fünf Teilnehmer erreicht werden. Die Zusammenlegung erfolgt immer von der älteren zur nächst jüngeren Altersklasse.

School Kids, Young Boys/ Girls und Junioren werden in ihren jeweiligen Klassen gewertet und können dort Deutscher Meister werden. Es müssen mindestens drei Teilnehmer pro Klasse gemeldet sein. Das Zusammenlegen von Klassen der Klassen M und W ist möglich.

In gleicher Form werden die Starter mit reinrassigen Hunden bewertet.

Stichtag für die Wertung (einer Klasse mit fünf oder mehr Startern bzw. drei oder mehr Startern im Bereich bis 18 Jahren) ist der Mittwoch vor dem Rennen.

Für die übrigen Teilnehmer (Alter 19 – 39) findet ein normales Rennen statt. Es erfolgt eine Wertung der Gespanne und eine Wertung der Monoklassen unterhalb der Master 40, wobei in diesen Klassen kein deutscher Meister ermittelt wird. Eine „overall“ Wertung ist davon unbenommen.

7.3.5 Kinder und Jugendliche erhalten eine ihrem Alter angemessene Strecke mit passender Länge und Profil gemäß gültigem Regelwerk.

7.4 Wertung nach Rassezugehörigkeit

7.4.1 Eine Wertung in den einzelnen Klassen kann getrennt nach Rasseauflagen erfolgen. Es wird unterschieden in RNB 1: Sibirien Huskies mit FCI-Papieren; RNB 2: Alaskan Malamut, Samojeden, Grönländer und Canadian Eskimo dogs mit FCI-Papieren; NPB: Alle anderen zum Sport geeigneten Hunde ohne Rassezugehörigkeit.

7.4.2 Eine Wertung kommt zustande, wenn mindestens 5 Sportler bzw. Teams in einer Klasse am letzten **Samstag (23.59 h)** vor der Rennveranstaltung gemeldet sind. Es kann und muss zusammengelegt werden, wenn die Mindestzahl nicht erreicht, wurde in nachfolgender Reihenfolge:

1. RNB 1 zusammen mit RNB 2 – sofern nach dieser Zusammenlegung eine Wertung mit mindestens 5 Teilnehmern vorgenommen werden kann, findet sie statt. Die verbliebenen Teams werden weiter zusammen gelegt in Punkt 2ff.

2. Bei AK-DM alle Altersklassen m sowie alle Altersklassen w – sofern nach dieser Zusammenlegung in einer der Kategorien m oder w mindestens 5 Starter gewertet werden können, wird eine Wertung vorgenommen. Die verbliebenen Starter werden weiter zusammen gefasst nach Punkt 3ff.

3. männlich zusammen mit weiblich – sofern nach dieser Zusammenlegung in einer Kategorie mindestens 5 Starter gewertet werden können, wird eine Wertung vorgenommen. Die verbliebenen Starter werden ohne besondere Rassewertung in der Kategorie NPB – ohne Rasseauflage mitgewertet, damit jeder Starter mindestens in einer Wertung aufgenommen ist.

7.5. Ein Fahrer, der in einem Lauf disqualifiziert wird, darf nicht mehr in diesem Rennen starten (IFFS Rennregeln § 2.4). Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich bei Disqualifikation durch Zeitüberschreitung (%-Regel); hierbei darf der Fahrer weiter an anderen Wettbewerben des laufenden Rennens teilnehmen.

7.6. Bei einer Deutschen Meisterschaft kommt die 150% Regel für die Kategorien NPB und RNB auch dann getrennt zur Anwendung, wenn für eine der Kategorien keine Wertung zu Stande kommt. D.h., dass das Zeitlimit für RNB nicht mit Hilfe der Zeiten der NBP – Teams errechnet wird.

§ 8 Rennarten und Bewerbungsverfahren zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM, WM

Nachfolgende nationale Meisterschaften können ausgerichtet werden:

8.1.1 Deutsche Meisterschaft dryland

8.1.2 Deutsche Meisterschaft der Altersklassen, dryland. Monoklassen nach IFSS oder ICF, je nach Aussschreibung.

8.1.3 Deutsche Meisterschaften snow, Sprint

8.1.4 Deutsche Meisterschaften snow, MD und/oder LD

8.1.5 Ausrichtung einer EM oder WM nach IFSS, ICF, WSA und ESDRA

8.1.6 Ausrichtung eines Weltcuprennens nach IFSS oder WSA

8.1.7 Ausrichtung eines Europacuprennens nach IFSS

8.2 Die VDSV-Mitgliedsvereine können sich zur Ausrichtung einer AK-DM, DM, EM oder WM beim VDSV bewerben. Die Bewerbung wird dem Verbandsausschuss im Frühjahr vorgelegt und geprüft. Der Verbandsausschuss legt den Ort und den ausrichtenden Verein der jeweiligen DM per Wahl für die dem aktuellen Jahr drauffolgenden Saison fest.

8.3 Es sollte vom Verbandsausschuss ein Ersatzort bestimmt werden.

8.4 Sollten keine oder den Ausschreibungsbestimmungen und/oder Anforderungsprofilen nicht entsprechende Bewerbungen für die Ausrichtung einer Meisterschaft trotz Fristverlängerung bis zum zweiten Verbandsausschuss im 3. Quartal des Jahres vorliegen, kann diese im entsprechenden Jahr entfallen, sofern durch das Präsidium des VDSV kein Ersatz bestimmt wird.

8.5 Es gelten die jeweils gültigen Rennregeln gemäß Ausschreibung. Der Verein kann nach IFSS, WSA oder ICF oder gemischt ausschreiben. Bei internationalen Wettbewerben gelten die Rennregeln des jeweiligen internationalen Verbandes, die mit der Bewerbung durch den Verein anerkannt wird.

§ 9 Rechte und Pflichten des Ausrichters und des Veranstalters einer Meisterschaft

9.1 Der eine Meisterschaft ausrichtende Verein ist Ausrichter, der übertragende VDSV ist Veranstalter.

9.2 Rechte und Pflichten des ausrichtenden Vereines:

9.2.1 Neben den grundsätzlich üblichen Aufgaben des ausrichtenden Vereines für die Ausrichtung eines normalen Rennens hat er ferner folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Nachweis an den VDSV
- Elektronische Zeitnahme mit Hilfe eines digitalen Meldeportals, Reserve-Transpondern, Startnummern (Einmalnummern oder Leibchen)
- Zusätzliche Referenzzeitnahme manuell oder per Videomitschnitt
- Dem Teilnehmerfeld angemessene Anzahl an Toiletten; Duschmöglichkeiten werden empfohlen
- Ausreichend großes Stake-out - Gelände
- Mindestens ein Teilnehmeressen pro Person, idealerweise an einem Musherabend
- Unentgeltliche Standfläche für ein VDSV-Infozelt oder Info-Stand
- Erreichbarkeit der Veranstaltung durch ein Rettungs-bzw. Notarztwagen entsprechend der aktuellen örtlichen Regelungen. Durchgängige Anwesenheit eines Ersthelfers/in auf dem Gelände, ein Erste-Hilfe-Koffer (DIN/EN 13157) im Rennleiterbüro; alternativ am Start bzw. Zieleinlauf.
  Die Vorgaben der lokalen Behörden für Veranstaltungen haben immer Vorrang.
- Tierarzt vor Ort zum Vet Check (fakultativ), Tierarzt verpfichtend vor Ortwährend des Rennens, danach Notdienst 24/7 erreichbar

- ein Rennrichter als Ergänzung bis zu 120 Startern, zwei Rennrichter als Ergänzung bei mehr als 120 Startern; diese beiden Rennrichter können vom Verein bestellt werden
- Tierschutzbeauftragte und (fakultativ) Helferteam zum VET-Check
- Ausreichend Chip-Lesegeräte (können ausgeliehen werden)

9.2.2 Der ausrichtende Verein stellt dem VDSV zu Werbezwecken die Logos des Vereines, der Veranstaltung, ggf. der Sponsoren zur Verfügung. Nach Absprache können die Sponsorenlogos auf Ergebnislisten, und Urkunden angebracht werden.

9.2.3 Jeder Verein stellt einen Teamleader, der dem Sportdirektor und der Rennorganisation zusammen mit der Bestätigung der Voraussetzungen der Musher (siehe § 5.1.2 bekannt gegeben werden muss.

9.2.4 Für den Fall, dass das digitale Meldeportal ausfällt, wird die Meldeliste sieben Tage vor dem Event dem VDSV zur Verfügung gestellt

9.2.5 Mit seiner Bewerbung erkennt der Verein seine erweiterten Mindestanforderungen an.

9.3 Rechte und Pflichten des Veranstalters (VDSV)

9.3.1 Der VDSV erstellt auf Basis der Meldeliste und der Strecken eine vorläufige Startliste, die zusammen mit dem Verein und dem Rennleiter verabschiedet wird und 4 Tage vor dem ersten Start feststehen soll.

9.3.2 Der VDSV verpflichtet sich, Medaillen und Urkunden für die Meisterschaftsteilnehmer auf VDSV-Kosten zur Verfügung zu erstellen.

9.3.3 Der VDSV stellt den Rennleiter und ersten Zeitnehmer und übernimmt deren Reisekosten und Spesen.

9.4. Alle über den § 9 hinausgehenden zusätzlichen Aufgaben/ Pflichten/ Vereinbarungen, müssen schriftlich festgehalten werden und erfordern beiderseitige Zustimmung des VDSV und des im VA nominierten ausrichtenden Vereines.

§ 10 Qualifikation/ Bildung des Kaders

Für die Qualifikation bzw. die Bildung des Kaders zählen drei aus fünf oder zwei aus vier Rennen, von denen eines die Deutsche Meisterschaft bzw. die Deutsche Altersklassen – DM ist.

Die DM / AK-DM ist ein nicht streichbares Qualifikationsrennen. Es gibt also maximal zwei Streichergebnisse. Somit fließen maximal drei Rennen (zwei „normale“ Qualifikationsrennen und die DM / AK-DM) in die Wertung ein. Bei zwei aus vier Rennen fließen zwei Rennen (ein „normales“ Qualifikationsrennen und die DM/ AK-DM in die Wertung ein).

Bei Nichtteilnahme wird die DM/ AK-DM in der Rangliste mit Null Punkten bewertet. Aus der Addition von maximal 3 Rennen ergibt sich dann die Rangliste nach Norwegerpunkten.

Zur Kaderaufstellung werden folgende weitere Kriterien herangezogen:

Deutsche Meister*innen der Vorsaison stehen unabhängig von ihrer Punktzahl an den vordersten Positionen im A-Kader. Das gleiche gilt für Sportler*innen, die bei den jeweiligen letzten EM oder WM dryland auf dem Podest standen.

Grundsätzlich dient die Kaderaufstellung in Verbindung mit den Interessensbekundungen als maßgebliche Grundlage für die jeweiligen zu bildenden Mannschaften.

Andere Hilfskriterien (z.B. herausragende Einzelleistungen, mannschaftsdienliches Verhalten und besondere Fairness) können zur Entscheidungsfindung ebenfalls herangezogen werden und erfordern im internen Prozess der Mannschaftsbildung einer gesonderten Begründung.

Bei den Jugendlichen und Kindern erfolgt keine ausschließliche Auswertung nach Norwegerpunkten. Bei den Junioren werden die Norwegerpunkte mitberücksichtigt, sind jedoch nicht allein entscheidend. Zusätzlich fließen die Anzahl der absolvierten Rennen, die erzielten Platzierungen sowie die Pace im Canicross in die Bewertung ein. Diese drei zuletzt genannten Kriterien gelten ebenso für die Kinder (School Kids und Young).

Die Festlegung der teilnehmenden Sportler*innen erfolgt durch den/die Direktor*in Jugend in Zusammenarbeit mit der Sportkommission.

§ 11

Rennjury und Beschwerdekommission

Das VDSV Rennrichter Komitee soll als ständige Beschwerdekommission eingesetzt werden.

11.1. **Ein*e Sportler*in kann das Rennrichterkomittee ausschließlich nach einer Disqualifikation bei einem Qualifikations-/ Ranglistenrennen oder bei der DM/ DM AK anrufen, und zwar innerhalb einer Stunde nach Verkündung der Disqualifikation durch die Rennjury/ den Rennleiter.**

11.2. **Ist ein Mitglied des Rennrichterkomittees vor Ort und nicht Mitglied der Rennjury, ist das der direkte Ansprechpartner. Ist kein Mitglied des Kommitees vor Ort, wird die Anhörung hybrid durchgeführt.**

11.3. **Das Rennrichterkommitee benennt für jedes Qualifikations-/ Ranglisten – Rennen einen Ansprechpartner, der vor Ort ist oder telefonisch erreichbar ist.**

11.4. **Nach der Anhörung berät sich das Mitglied des Rennrichterkommitees mit einem zweiten Mitglied des Rennrichterkommitees. Ist deren Entscheidung nicht einstimmig, bleibt es bei der vor Ort getroffenen Entscheidung der Rennjury/ des Rennleiters.**

11.5 **Gegen die Entscheidung des Rennrichterkomitees ist kein Widerspruch möglich.**

11.6. **Die Bekanntgabe der Ansprechpartner aus dem Rennrichterkommitee für das jeweilige Rennen erfolgt in der Ausschreibung oder spätestens beim (obligaten) Mushermeeting vor dem ersten Lauf des Rennens.**

§ 12 Stake-out

Aus Tierschutzgründen wird empfohlen das Aufstellen von Zäunen zu ermöglichen.

§ 13 Happy Dog Klasse

13.1 Das Mindestalter der Hunde beträgt 18 Monate

13.2 In der Happy-dog Klasse müssen mindestens 50% der Hunde des Teams älter als 8 Jahre sein. Das gilt sowohl für Dryland als auch für Snow Wettbewerbe.

13.3 Durchführung

Die Happy Dog Klasse Klasse startet außerhalb der Rennkategorien. Ein Vermischen bzw. Eingliedern in die anderen Rennkategorien ist nicht erlaubt. Dabei wird die Startreihenfolge wie folgt empfohlen:

- Gespanne
- Bikejöring
- DS 2
- DS 1
- Canicross
- Die Startreihenfolge sollte an beiden Tagen gleichbleiben.

13.4 Eine Zeitnahme und eine Wertung sind in der Happy Dog Klasse nicht zulässig.

§ 14 Sonstiges (was gehört zum Rennen)

Regeln des jeweiligen Verbandes

Tierschutzordnung

Sportordnung VDSV

Ausschreibung

Anti-doping Regularien

Chip - Liste

Abschlussbestimmung: Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so betrifft das die anderen Bestimmungen nicht.

Anhang A I:

Klassen und Altersgrenzen DRYLAND

Klasse	Alter min	Alter max	Geburtsjahr	Streckenlänge
DR4J	14	18	2013/ 2003	4 – 8 km
DR4	19	99	2008	4 – 8 km
DR6	17	99	2008	4 – 10 km
DR8	19	99	2008	5 - 12 km
DRU	19	99	2008	5 - 12 km
DS2M* DS2W*	19	99	2008	2 – 8 km
DS2J	16	18	2011/2009	2 – 8 km
DS1M DS1W	19	99	2008	2 – 8 km
DS1MM40 DS1WM40	40	49	1987 -1978	2 – 8 km
DS1MM50 DS1WM50	50	59	1977-1968	2 – 8 km
DS1MM60 DS1WM60	60	+	1967 u. früher	2 – 8 km
DS1JM** DS1JW**	14	18	2013/ 2009	2 – 8 km
DS1Y	11	13	2016/2014	2 – 8 km
DCbM DCbW	19	99	2008	5 – 8 km
DCbMJ DCbWJ	14	18	2013/2009	2,5 – 5 km

Staffel			IFFS Rennregeln §§ 79,80, 81	je 0,5 – 6 km
DBM DBW	19	99	2008	2 – 8 km
DBMM40 DBWM40	40	49	1987 - 1978	2 – 8 km
DBMM50 DBWM50	50	59	1977 - 1968	2 – 8 km
DBMM60 DBWM60	60	+	1967 u. früher	2 – 8 km
DBMJ DBWJ	16	18	2011/ 2009	2 – 8 km
DCM DCW	19	99	2008	2 – 8 km
DCMM40 DCWM40	40	49	1987 -1978	2 – 8 km
DCMM50 DCWM50	50	59	1977 - 1968	2 – 8 km
DCMM60 DCWM60	60	+	1967 u. früher	2 – 8 km
DCMJ DCWJ	14	18	2013/ 2009	1 – 5 km
DCMY*** DCWY***	11	13	2016/ 2014	1 – 5 km
School Kids ****	7	10	2020/ 2017	1 – 3 km

* **Die Klasse DS2 kann in DS2M und DS2W geteilt werden, wenn es genug Teilnehmer*innen gibt, dass beide Klassen gewertet werden können.**

** **Die Kategorie DS1J kann in DS1JM und DS1JW geteilt werden.**

*** DCMY/DCWY: Der Wettbewerber darf die ersten 200m durch eine andere Person gesichert werden, um einen sicheren Start zu gewährleisten

**** School Kids: Der Wettbewerber darf die gesamte Strecke durch eine andere Person gesichert werden. Die Aufgabe der Begleitperson ist die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten.

Kinder bzw. Jugendliche müssen in der Lage sein, ihren gewählten Hund in allen Situationen sicher führen zu können. Die Beurteilung ist Sache eines Rennrichters.

Die in den IFSS Race Rules 2026/28 aufgeführte Kategorie DR2J wird im Bereich des VDSV nicht angeboten.

In Rot sind die Abweichungen von den IFSS – Regeln 2026/2028 gekennzeichnet.

ANHANG B:

FORMULARE

Formular 2.75 Antrag auf Erteilung einer Musherlizenz

Formular 2.76 Datenschutzinformation zur Erteilung und Verlängerung der Musherlizenz, sowie Einwilligung in Foto- und Bildaufnahmen

Formular 2.77 Einwilligung in Bild- und Filmaufnahmen

Formular 2.90 Antrag auf Wechsel des Startrechtes

Formular 2.95 Freigabeerklärung zum Wechsel des Startrechtes

Antrag auf Erteilung einer Musherlizenz
Formular 2.75

Hiermit bitte ich meinen Verein, für mich eine Musherlizenz (die Lizenz ist jeweils für eine Rennsaison gültig) beim Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e.V. (VDSV) zu beantragen.
Mit der Lizenz kann ich an Rennen der VDSV-Vereine und den VDSV-Verbandsmeisterschaften in den Wertungsklassen teilnehmen. Die Lizenz ist Grundvoraussetzung für die Wertungen, welche wiederum Grundlage für die Nominierung durch den VDSV zu internationalen Meisterschaften ist.
Zur Erteilung und Verwaltung der Lizenz sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

Geschlecht: ( ) männlich ( ) weiblich ( ) andere

Vorname:

Nachname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Verein:

Bettermushing absolviert am:

Bisherige Musherlizenznummer:

Eine internationale Lizenz kann ich nach Erteilung meiner Musherlizenz auch über meinen Verein beantragen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des VDSV e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und bestätige, die Satzung und Ordnungen gelesen und verstanden zu haben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die „Datenschutzinformation zur Musherlizenz“ zur Kenntnis genommen habe.

_____
Ort, Datum, Unterschrift

_____
Ort, Datum Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Datenschutzinformation zur Erteilung und Verlängerung der Musherlizenz, sowie Einwilligung in Foto- und Bildaufnahmen
Formular 2.76

Mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Musherlizenz stellen Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung. Diese Daten benötigen wir zur Organisation und Durchführung des Lizenzwesens. Dazu, wie wir mit Ihren Daten umgehen, informieren wir Sie im Folgenden gem. Art.13 DS-GVO.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Verband Deutscher Schlittenhundesportvereine e.V., vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter und den Vizepräsidenten Finanzen, wobei jeweils zwei der Vorgenannten gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie erreichen den Verantwortlichen postalisch unter der Postanschrift des Präsidenten Andreas Wiatowski, Sauergrund 3, 39649 Gardelagen oder per E-Mail unter: datenschutz@vdsv.de.
Für detaillierte Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den VDSV-Rechtsauschuss. Diesen erreichen Sie per Mail unter: vra@vdsv.de.

Bezüglich der Erteilung der Einwilligung in Foto- und Bildaufnahmen ist der VDSV e.V. für die Erhebung und Verarbeitung der in der Einwilligungserklärung eingetragenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Für die mit den Foto- und Videoaufnahmen erhobenen personenbezogenen Daten ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten (Pflichtangaben im Antrag auf Erteilung einer Musherlizenz) erheben und verarbeiten wir gem. Art.6 Abs.1 (b) DS-GVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Lizenzwesens erforderlich ist.

Sie haben eine Musherlizenz beantragt, weil Sie an Rennen des VDSV´s und seiner Mitgliedsvereine teilnehmen möchten. Zu diesen Rennen werden auch Fotos gefertigt, um diese auf unserer Internetseite oder weiteren Medien zu veröffentlichen. Dies tun wir, bzw. die Veranstalter, weil wir ein so genanntes berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Bildern zu unseren Veranstaltungen haben, um die Öffentlichkeit über unseren Sport zu informieren. Dies erlaubt uns Art. 6 Abs. 1(f) DS-GVO. Dabei handelt es sich um allgemeine Bilder, die das Renngeschehen abbilden und unseren Sport repräsentieren. Wir werden nach bestem Wissen und Gewissen abwägen, ob Ihrerseits ein Interesse daran bestehen könnte, dass Bilder nicht oder nicht in bestimmten Medien veröffentlicht werden. Da diese Veranstaltungen öffentliche (Rennen) bzw. offizielle (Verbandstag, Verbandskongress) Veranstaltungen sind, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung haben.

Ebenso handhaben wir es mit Ergebnislisten.
Sie können sich jederzeit an den VDSV unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden, wenn Ihrerseits Gründe vorliegen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.
Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten nur, wenn Sie eingewilligt haben.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Aufnahmeformular bereitgestellt haben:
Vorname, Nachname, Geschlecht, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Verein, Bettermushing besucht am, bisherige Musherlizenznummer
Wenn Sie eine internationale Musherlizenz beantragen, erheben und verarbeiten wir auch Ihre Emailadresse. Mit der Einwilligungserklärung: Name, Vorname, Geburtsdatum.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erheben und verarbeiten wir Fotos und Wettkampfergebnisse von Teilnehmern an Veranstaltungen des VDSV bzw. der VDSV-Vereine. Diese erlangen wir im Rahmen unserer eigenen Veranstaltungen oder von anderen Veranstaltern oder von Ihnen direkt.

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an, die mit der Organisation des Lizenzwesens betrauten Funktionsträger des Verbandes weitergeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden je nach Anforderung auch **an Dritte zur dortigen Verarbeitung** weitergeben. Diese Dritten sind Vereine, die Rennen des VDSV ausrichten oder die eigene Rennen veranstalten. An diese Vereine leiten wir eine Liste mit folgenden Daten weiter: Name, Vorname, Geschlecht, Verein, Musherlizenznummer, Geburtsdatum.
Diese Liste wird dort benötigt, um abzugleichen, wer mit Lizenz des Verbandes startet und wer nicht. In dieser Liste führen wir auch einen Vermerk zur Einwilligungserklärung bezüglich der Fertigung und Veröffentlichung von Bildaufnahmen.
Wenn Sie eine internationale Lizenz beantragt haben, leiten wir folgende Daten an die IFSS, ICF, WSA und die für sie als Rennausrichter von internationalen Rennen autorisierte Vereine: Name, Vorname, Geschlecht, Verein, Musherlizenznummer, Geburtsdatum.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen. Die Pflichtangaben für die Erteilung der Musherlizenz löschen wir, wenn Sie für die Saison nach Ihrer letzten gültigen Musherlizenz keine Verlängerung beantragt haben.

Bilder und Ergebnislisten werden so lange veröffentlicht, wie es für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist.
Wir führen ein Vereinsarchiv. Daher werden bestimmte Datenkategorien zu diesen Zwecken gespeichert. Hierbei handelt es sich um folgende Kategorien personenbezogener Daten:
Name, Vorname, Dauer der Verbandstätigkeit, Musherlizenznummer und erstmaliges Ausstellungsdatum, sportliche Erfolge, Bild- und Tonaufnahmen.

Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des eigenen Vereins und des VDSV e.V. an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
Die Art und Umfang der Speicherung schränken wir im Rahmen einer Interessenabwägung ein, insbesondere wenn uns Gründe bekannt werden, die ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung oder gar der vollständigen Löschung begründen.

7. Ihre Rechte.

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung (zu Vereinszwecken) stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen.

Leistungen, für deren Erbringung wir personenbezogene Daten benötigen, deren Verarbeitung Sie mit dem Widerruf oder Widerspruch unterbunden haben, können wir dann nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbringen.

Gardelegen, den 05.07.2025
Das VDSV-Präsidium

Einwilligung in Bild- und Filmaufnahmen
Formular 2.77

Liebes Mitglied,
Sie möchten an Veranstaltungen VDSV e.V. bzw. dessen Mitgliedsvereinen teilnehmen. Der Schlittenhunde- und Zughundesport ist ein sehr attraktiver Sport, über den wir gerne berichten möchten. Deshalb betreiben der VDSV e.V. und zahlreiche Vereine des VDSV e.V. eine Internetseite und sind in sozialen Netzwerken aktiv. Das ist wichtig, weil wir nur so die Freunde unseres Sportes, die weltweit vertreten sind, effektiv erreichen.

Dazu gehört auch, dass in nationalen und internationalen Medien über unseren Sport berichtet wird. So ein Sport lebt von Bildern. Nun stellt uns das europäische Datenschutzrecht mit der DS-GVO vor eine Herausforderung, was die Verwendung von Bildern, auf denen Personen abgebildet sind, angeht. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass wir ein so genanntes „berechtigtes Interesse“ an der Veröffentlichung von Bildern haben. Denn ohne Öffentlichkeitsarbeit kommen weder neue Mitglieder noch Zuschauer zu uns. Ein solches berechtigtes Interesse liegt jedenfalls bei Bildern von öffentlichen Veranstaltungen vor, die das allgemeine Veranstaltungsgeschehen zeigen und Personen nicht über Gebühr intensiv in den Focus stellen. Wir sehen ein berechtigtes Interesse an Veröffentlichung von Siegerfotos, auf denen einzelne Personen abgebildet sind. Wenn sich jemand zu einem öffentlichen Wettkampf anmeldet, gehen wir auch davon aus, dass seinerseits keine Einwände gegen ein Siegerfoto oder gegen ein Bild, auf denen man z.B. als Teilnehmer im Hintergrund abgebildet ist, bestehen.

Manchmal gibt es aber schöne Großaufnahmen oder Bilder nicht von den Platzierten, die wunderbar unseren Sport abbilden. Wir möchten es den Organisatoren unserer Veranstaltungen etwas einfacher machen und bitten Sie daher um die Einwilligung, dass auf Veranstaltungen des VDSV e.V. bzw. auf Veranstaltungen seiner Mitgliedsvereine Fotos gefertigt und veröffentlicht werden dürfen, ohne dass der jeweilige Verein erst in eine umfangreiche rechtliche Prüfung einsteigen muss, um abzuwägen, was noch berechtigtes Interesse ist und was nicht. Bitte füllen Sie daher folgende Einwilligungserklärung aus und leiten Sie diese an den Verantwortlichen in Ihrem Verein und per Mail an den VDSV über datenschutz@vdsv.de direkt weiter.

Hiermit willige ich

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:
(zur genauen Identifikation bzw. Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit erforderlich)

ein, dass Foto- und Filmaufnahmen von mir, die mich auf Veranstaltungen des VDSV e.V., bzw. auf Veranstaltungen der Mitgliedsvereine des VDSV e.V. zeigen, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

( ) Internet
( ) Newsletter und andere Printmedien
( ) soziale Medien

( ) Funk- und Fernsehen
Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit von mir für die Zukunft widerrufen werden. Das hat zur Folge, dass zukünftig keine weitere Bild- und Videoanfertigung und Veröffentlichung dieser Person erfolgen darf. Die zurückliegende Fertigung und Veröffentlichung bleibt aber rechtmäßig.
Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem eigenen Verein und per Mail dem VDSV e.V. an datenschutz@vdsv.de erfolgen.
Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den VDSV e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Wenn ein Widerruf gegenüber dem VDSV e.V. erfolgt, wird dieser seine Vereine davon informieren. Dass dann dort rechtskonform gehandelt wird, kann er aber nicht garantieren.
Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins oder der Sportfachverbände gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen – so wie eingangs dieser Einwilligungserklärung beschrieben.

Unabhängig von dieser Einwilligungserklärung ist die Fertigung von Bild- und Videoaufnahmen der Presse, Funk- und Fernsehen. Solche Aufnahmen und Veröffentlichungen unterstehen gesonderten Regelungen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich weiter, dass ich die „Datenschutzinformation zur Musherlizenz“ zur Kenntnis genommen habe. Diese habe ich erhalten und kann sie jederzeit auf der Homepage des VDSV unter https://vdsv.de/downloads/ nachlesen. Sie enthält auch die relevanten Informationen zur Fotoerlaubnis.

_____

Ort, Datum, Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:
Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

_____

Ort, Datum Vor- und Nachname, sowie Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Antrag auf Wechsel des Startrechtes
Formular 2.90

Hiermit beantragen wir, _____ den Wechsel des Startrechtes von:
neuer Verein

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Aktuelle Musher Lizenz:

Der Sportler ist seit _____ Mitglied in unserem Verein.
Datum

Das Startrecht soll ab dem _____ für unseren Verein gelten.
Datum (nicht zurückliegend)

Der Sportler verzichtet ab o.g. Datum auf das Startrecht im bisherigen Verein

_____
Alter Verein

Dem Sportler liegt die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins vor (Formular 2.95). Diese ist diesem Antrag beigefügt.

_____
Ort, Datum, Vor- und Zuname, Unterschrift, Stempel Verein

Freigabeerklärung zum Wechsel des Startrechtes
Formular 2.95

Hiermit erteilen wir _____
Alter Verein
die Freigabe für den Wechsel des Startrechtes von:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Aktuelle Musher Lizenz:

- ☐ Die Mitgliedschaft des Sportlers in unserem Verein endet zum: _____
  Datum
- ☐ Der Sportler bleibt weiterhin im Verein, aber möchte für einen anderen Verein starten.

_____
Ort, Datum, Vor- und Zuname, Unterschrift, Stempel Verein

Stand 12.10.2025

Geändert am 11.10.2025 Änderungen in grün

Geändert am 05.07.2025 Änderungen in rot

Geändert am 24.04.2025 Änderungen in blau